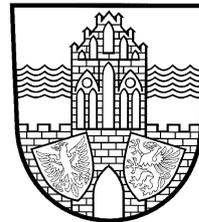


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

27. Jahrgang, Nr. 21 · Prenzlau, den 8. November 2021



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.11.2021

Seite 2: Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Neuhof vom 27.10.2021

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 15. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 16.11.2021

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses (6. Wahlperiode) findet am Dienstag, dem 16.11.2021, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Plenarsaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.09.2021 – öffentlicher Teil
4. Informationen
 - 4.1 "Vorstellung des Dreist e.V. – Projekt: Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt (Video)"
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen
7. Anträge
8. Entwurf der Haushaltssatzung 2022
BV/178/2021
9. Aufbau einer MINT-Modellregion – Aktivitäten im Landkreis Uckermark im Jahr 2021
BR/200/2021
10. Berichterstattung zur Umsetzung der Bildungsförderrichtlinie (BFRL) des Landkreises Uckermark 2019 und 2020
BR/209/2021
11. Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark
BR/203/2021
12. Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG)
BV/186/2021
13. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege im Landkreis Uckermark gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kindertagespflegekostenbeitragssatzung)
BV/202/2021

14. Zweite Fortschreibung der Votenliste zur Richtlinie des MBS des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg vom 15. Februar 2021
BV/204/2021
15. Förderung des Projektes „Lebensstart – Elternbegleitung in den Frühen Hilfen“ als präventives niedrigschwelliges Angebot im Landkreis Uckermark im Jahr 2022
BV/218/2021
16. Integrative Betreuung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten in Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Landkreis Uckermark
BV/223/2021

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
 - 1.1 Anträge zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 14. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.09.2021 – nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen
4. Anträge
5. Informationen

Prenzlau, den 01.11.2021

Im Benehmen:

gez. Thomas Neumann
Ausschussvorsitzender

gez. Karina Dörk
Landrätin

VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES NEUHOF VOM 27.10.2021

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Uckermark

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung des Wasserwerkes Neuhof das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Nord-Uckermärkische Wasser- und Abwasserverband (NUWA) Freyschmidtstraße 20 17291 Prenzlau.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 1, der Übersichtskarte in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus acht Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark und bei dem Amt Gramzow hinterlegt. Sie können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Uckermark (Siegelnummer 47) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3
Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
4. das Errichten von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,
5. das Errichten, von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der unteren Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngern auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen,
7. das Errichten, von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,wenn der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
17. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
18. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
19. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
20. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen
 - a) Femel- oder Saumschläge und
 - b) Holzerntemaßnahmen von durch Holzschädlinge verursachte Kalamitäten, wenn die Flächen unverzüglich wieder aufgeforstet werden,
21. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die länger als ein Jahr oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
22. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
23. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,
24. das Errichten von Anlagen mit Erdwärmesonden,
25. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
 - a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und
 - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
26. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
 - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
27. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
28. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe,
29. das Errichten, von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,

30. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
31. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
32. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
33. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
34. das Errichten von Biogasanlagen,
35. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
 - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
 - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
36. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
37. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
38. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
39. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der unteren Wasserbehörde nicht
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgrubenein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
40. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
41. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer,
42. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
43. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
44. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
45. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen,
46. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
47. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
48. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
49. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reitwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
50. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
51. das Errichten von Motorsportanlagen,
52. das Errichten oder Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen,
53. das Errichten von Golfanlagen,
54. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
55. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
56. Bestattungen,
57. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
58. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

59. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
60. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
61. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,
62. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
63. die Neuausweisung von Industriegebieten,
64. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
65. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

§ 4

Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten, von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschritzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln, ausgenommen der Austausch des sich an Position ETRS 89 E:426404 N:5895415 befindlichen Transformators, soweit die Austauschanlage über Rückhalteeinrichtungen gemäß §2 Abs.16 AwSV verfügt,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
 - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
 - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
21. das Errichten, von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten und,
 - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten oder Betreiben von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,

29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5

Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6

Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 43 bis 45, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7

Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 63, 64 und 65 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
 1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellenzu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- (3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 44 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§12

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Prenzlau, den 27.10.2021

gez. Karina Dörk
Landrätin des Landkreises Uckermark

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Neuhof des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes befindet sich in der Gemeinde Oberuckersee des Amtes Gramzow. Die 3 Wasserfassungen liegen *nördlich des Wohnplatzes Neuhof*.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Ost- und Nordwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89. Die Beschreibung der Zonengrenzen der Trinkwasserschutzzone II und III verläuft im Uhrzeigersinn.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte. In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Hy Wri 2/92	426433	5895418
Hy Wri 3/92	426430	5895205
Hy Wri 1/00	426394	5894967

Folgende Flurstücke werden von der Zonen I teilweise erfasst:
Gemarkung Warnitz, Flur 4, Flurstücke 52/2, 54/1.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Auf Grund der Brunnenabstände des WW Neuhof gliedert sich die engere Schutzzone II in 3 einzelne Zonen. Die inneren Grenzen der jeweiligen Zone II verlaufen entlang der Grenzen des jeweiligen Fassungsgebietes (Zone I). Die Beschreibung der jeweiligen Zone II erfolgt von Nord nach Süd. Nord (Brunnen Hy Wri 2/92), Mitte (Brunnen Hy Wri 3/92) und Süd (Brunnen Hy Wri 1/00).

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II Nord beginnt beim Koordinatenpunkt Ost: 426382 Nord: 5895450 und verläuft von dort ca. 12 m in östlicher Richtung bis zum Quadripelpunkt der Flurstücke Gemarkung Warnitz, Flur 4 Flst. 50, 51 und Gemarkung Melzow, Flur 3, Flurstück 77 und 78 (in der Landschaft stellt dieser Punkt die Waldrandgrenze (Ecke) zum Feld und dem dort befindlichen Weg dar). Von dort verläuft die Grenze ca. 13,50 m in ost-südöstlicher Richtung bis zum Tripelpunkt der Flurstücke Warnitz, Flur 4, Flst. 52 und Melzow, Flur 3, Flst. 78 und 79. (westliche Weggrenze). Von dort verläuft die Grenze ca. 20,5 m in nördlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426405 Nord: 5895468. Von dort ca. 73 m in östlicher Richtung bis zu der Abmarkung am Koordinatenpunkt: Ost: 426482

Nord: 5895468,22. Von dort ca. 119 m in südlicher Richtung (nach 43 m kreuzt die Grenze die Waldgrenze und passiert bei ca. 66 m die östliche Grenze eines Landschaftselementes) bis zum Koordinatenpunkt: Ost: 426482 Nord: 5895349. Von dort ca. 100 m in westlicher Richtung (dabei folgt die Grenze nach ca. 38 m der südlichen Umfriedung des Wasserwerkes und überquert im weiteren Verlauf den dort befindlichen Weg) bis zur Abmarkung am Koordinatenpunkt Ost: 426382 Nord: 5895349. Von dort verläuft die Grenze ca. 100 m in nördlicher Richtung (etwa 10 m westlich versetzt, entlang des dort befindlichen Weges) bis zum Ausgangspunkt.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II Mitte beginnt beim Koordinatenpunkt Ost: 426388 Nord: 5895255 (Abmarkung). Von dort ca. 90 m in östlicher Richtung, nach 10 m den dort befindlichen Weg kreuzend bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426479 Nord: 5895255 (Abmarkung). Von dort verläuft die Grenze ca. 100 m in südlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426479 Nord: 5895155 (Abmarkung). Von dort verläuft die Grenze ca. 105 m in westlicher Richtung nach ca. 95 m den dort verlaufenden Weg kreuzend bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426373 Nord: 5895155 (Abmarkung). Von dort verläuft die Grenze ca. 55 m in nord-nordöstlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426379 Nord: 5895205 (Abmarkung), von dort ca. 45 m in nordnordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II Süd beginnt beim Koordinatenpunkt Ost: 426357 Nord: 5895017 (Abmarkung). Von dort verläuft die Grenze ca. 85 m in östlicher Richtung, nach 15 m den dort befindlichen Weg kreuzend, bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426441 Nord: 5895018 (Abmarkung), von dort ca. 100 m in südlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426441 Nord: 5894917 (Abmarkung), von dort ca. 85 m in westlicher Richtung bis zum westlichen Rand des dort verlaufenden Weges Koordinatenpunkt Ost: 426356 Nord: 5894917 (Abmarkung), von dort ca. 50 m in nordnordwestlicher Richtung, den dort befindlichen Weg kreuzend bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426342 Nord: 5894967 (Abmarkung) und von dort ca. 52 m in nordnordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Folgende Flurstücke werden von den Zonen II teilweise erfasst:

Gemarkung Melzow, Flur 3, Flst. 79, 80.

Gemarkung Warnitz, Flur 4, Flst. 45, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 54/1, 100, 103.

Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt im Nordwesten der Schutzzone III in der Gemarkung Melzow, Flur 3, am Koordinatenpunkt Ost: 426395 Nord: 5895499 (Westliche Weggrenze). Von dort verläuft die Grenze ca. 195 m in östlicher Richtung und verläuft dabei über die Flurstücke Gemarkung Melzow, Flur 3, Flst. 78, 79, 80, 81, und 82 bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426592 Nord: 5895499. (östliche Grenze des Waldweges). Von dort verläuft die Grenze ca. 210 m entlang der östlichen Grenze des Waldweges in nordöstlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426755 Nord: 5895625. Von dort verläuft die Grenze ca. 115 m in südöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Gemarkung Melzow, Flur 3 Flst. 85, 86 und 89 (südwestliche Weggrenze). Von dort überquert die Grenze das Flst. 89 in östlicher Richtung und verläuft ca. 125 m entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Gemarkung Melzow, Flur 3, Flst. 91 und 92, bis zum Tripelpunkt der Flst. 91, 92 und 116. Von dort verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung ca. 115 m entlang der gemeinsamen Grenze der Flst. 92, 93 und 116, 113, 112, 109, und 108 bis zum Tripelpunkt der Flurstücke 93, 105 und 108. Von dort ca. 85 m in nordnordöstlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 427077 Nord: 5895619. Von dort verläuft die Grenze ca. 230 m in ostsüdöstlicher Richtung bis zur gemeinsamen Grenze der Flurstücke Gemarkung Blankenburg, Flur 6 Flurst. 83 und Flst. 87 Koordinatenpunkt Ost: 427267 Nord: 5895493. Von dort verläuft die Grenze etwa 115 m in nordöstlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke 83, 87 und 83, 84. Von dort etwa 5 m in südöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 83 und 102 und von dort 80 m in nordöstlicher Richtung und von dort ca. 45 m in südöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 83 und 102. Die Grenze überquert in südöstlicher Richtung die Neuhofer Str. und verläuft von dort ca. 295 m in nordöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Gemarkung Blankenburg Flur 6, Flst. 1/2 und 79 (südöstlicher Wegrand). Von dort etwa 120 m in südöstlicher Richtung zunächst etwa 40 m entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 79 und 124 und dann etwa 80 m das Flurstück 124 querend (entlang der Waldgrenze) bis zum Koordinatenpunkt Ost: 427793 Nord: 5895622, von dort in südsüdwestlicher Richtung ca. 55 m entlang der

Nutzungsartengrenze (Waldgrenze) bis zum Koordinatenpunkt Ost: 427768 Nord: 5895573, von dort etwa 165 m in südöstlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 427874 Nord: 5895444 (Waldgrenze), von dort ca. 150 m entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Gemarkung Blankenburg, Flur 6 Flurst. 124 und 220 sowie 124 und 221(Waldgrenze), von dort etwa 195 m in ostnordöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Gemarkung Blankenburg Flur 6, Flurst. 124 und 221 sowie 124 und 222, sowie 124 und 223 sowie 127 und 223, bis zum Tripelpunkt der Flurstücke 127,228 und 223. Von dort verläuft die Grenze ca. 95 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke Gemarkung Blankenburg Flur 6 Flst. 223 und 228 sowie 223 und 227, von dort entlang der westlichen Ufergrenze des sich auf den Flurstücken 223, 227 und 226 befindlichen Pfuhs, und weiter ca. 150 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 223 und 226 sowie 225 und 223 sowie 224 und 223 bis zum Koordinatenpunkt Ost: 428226 Nord: 5895352. Von dort verläuft die Grenze das Flurstück 217 ca. 5 m in südsüdwestlicher Richtung querend zum Triplepunkt der Flurstücke 211, 212 und 217, von dort aus ca. 205 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenzen von Flst.211 und 212 (bis an die nördliche Begrenzung des Weges am Soll) Koordinatenpunkt Ost: 428300 Nord: 5895148. Von dort ca. 55 m in westnordwestlicher Richtung (nördlich am Weg verlaufend), das Flst. 212 querend zum Koordinatenpunkt Ost: 428244 Nord: 5895166, von dort ca. 45 m in westlicher Richtung das Flst. 213 querend (und weiter dem nördlichen Wegerand folgend) bis zum Koordinatenpunkt Ost: 428199 Nord: 5895166, von dort aus ca. 30 m in westsüdwestlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 428170 Nord: 5895154, von dort (entlang der nördlichen Wegebegrenzung) ca. 70 m in westlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 428100 Nord:5895152, von dort ca. 55 m in westsüdwestlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 428047 Nord: 5895140 (Der Punkt liegt in etwa auf der Flurstücksgrenze der Flurstücke 214 und 215). Von dort verläuft die Grenze weiter (am nördlichen Wegerand) ca. 125 m in südwestlicher Richtung zum Koordinatenpunkt Ost: 427935 Nord: 5895083, von hier aus ca. 100 m in südsüdwestlicher Richtung (dem Wegerand folgend) das Flurstück 216 schneidend bis zum Koordinatenpunkt Ost: 427904 Nord: 5894990, in Flurstück 190, von dort aus ca. 60 m in ostnordöstlicher Richtung dem südlichen Wegerand folgend bis zum Koordinatenpunkt Ost: 427965 Nord: 5894977 in Flurstück 190. Von dort verläuft die Grenze (im westlichen Bereich der Flurstücke 189,188,187 und 185 entlang des östlichen Wegrandes) ca. 380 m in südsüdöstlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 428084 Nord: 5894616, von dort in östlicher Richtung (am südlichen Wegerand entlang) ca. 20 m zum Koordinatenpunkt Ost: 428108 Nord: 5894618 von dort in südöstlicher Richtung ca. 30 m zum Koordinatenpunkt 428133 Nord: 5894607, von dort aus ca. 40 m in ostnordöstlicher Richtung zum Koordinatenpunkt Ost: 428171 Nord: 5894601, und von dort ca. 55 m in östlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 428227 Nord: 5894605 (auf Flurstück 182). Von dort aus verläuft die Grenze ca. 90 m in südlicher Richtung bis zum Koordinatenpunkt Ost: 428218 Nord: 5894517 und von dort ca. 60 m in südsüdwestlicher Richtung bis zu Koordinatenpunkt Ost 428197Nord: 5894459 (im südöstlichen Bereich von Flst. 183). Von dort aus verläuft die Grenze (an der nordwestlichen Wegeseite) ca. 80 m in südwestlicher Richtung zum Grenzpunkt der Flurstücke 151,183, 174, und 646 und von dort aus ca. 870 m in südwestlicher Richtung auf der Grenze zwischen dem Flst. 646 mit den Flurstücken 151, 172, 171, 170, 169, 168, 167, 166, 165, 164, 163 und 162 bis zum Triplepunkt der Flurstücke 646, 162 und 492 (Koordinatenpunkt Ost: 427573 Nord: 5893733). Von dort verläuft die Grenze ca. 700 m in nordnordwestlicher Richtung entlang der östlichen Grenze von Wegefurstück 492 mit Flst. 162, 161, 150 und 139 bis zum Koordinatenpunkt Ost: 427367 Nord 5894409. Von hier aus verläuft die Grenze ca. 10 m in westlicher Richtung zum Tripelpunkt der Flurstücke 492,118 und 507.Von dort aus verläuft die Grenze ca. 380 m in südwestlicher Richtung entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenzen vom Wegefurstück 507 mit Flst. 118, 117, 116 und 115 sowie entlang der gemeinsamen Grenze von Flurstück 115 und 506 bis zum Triplepunkt der Flurstücke 115 und 506 der Flur 3 von Melzow sowie Flst. 75 der Flur 4 von Warnitz. Von dort verläuft die Grenze ca. 555 m in nordnordwestlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenzen des Flurstücks 115 der Flur 3 von Melzow mit den Flurstücken 75, 71 und 70 der Flur 4 von Warnitz sowie entlang der gemeinsamen Grenze des Flurstücks 114 der Flur 3 von Melzow mit Flurstück 70 der Flur 4 von Warnitz und daran anschließend entlang der gemeinsamen Grenzen des Flst. 112 der Flur 3 von Melzow mit den Flurstücken 70, 69, 68, 67, 66 und 64 der Flur 4 von Warnitz bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Gemarkung Melzow, Flur 3, Flurstücke 111 und 113 sowie Gemarkung Warnitz, Flur 4 Flurstücke 63 und 64. Von dort ca. 510 m in nordwestlicher Richtung, die Flurstücke 59, 60, 61, 62, 63 sowie 108 schneidend bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426378 und Nord 5894775. Von dort aus verläuft die Grenze ca. 10 m in Richtung Westnordwest zum Triplepunkt der Flurstücke 65, 18 und 19. Von dort aus verläuft die Grenze ca. 15 m in Richtung Nordnordost zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 18, 5, 57 und 104. Von dort aus verläuft die Grenze ca. 120 m in nördlicher Richtung auf der gemeinsamen Grenze des Flurstücks 51 mit den Flurstücken 57 und 98. Von dort aus verläuft die Grenze ca. 10 m in nordnordwestlicher Richtung zum südwestlichen Grenzpunkt der TWSZ II mit den Koordinaten Ost: 426357 Nord: 5894918 und verläuft weiter entlang der äußeren Grenzen der Trinkwasserschutzzone II Süd bis zum Koordinatenpunkt Ost:426369 Nord: 5895018. Von dort verläuft die Grenze ca. 140 m in nördlicher Richtung dem Verlauf der westlichen Grenze von Flst. 51 folgend bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426380 Nord: 5895155. Von dort verläuft die Grenze, der äußeren Grenze des TWSZ II (mittlere) folgend bis zum Koordinatenpunkt Ost: 426395 Nord: 5895255. Von dort aus verläuft die Grenze ca. 95 m nach Norden zum Koordinatenpunkt Ost: 426391 Nord: 5895349. Von dort der äußeren Grenze der Trinkwasserschutzzone II (Nord) folgend bis zum Quadripelpunkt der Flurstücke Gemarkung Warnitz, Flur 4 Flst. 50, 51 und Gemarkung Melzow, Flur 3, Flurstück 77 und 78.Von hier aus führt die Grenze abschließend über eine Länge von ca. 50 m in nördlicher Richtung zum Anfangspunkt der Beschreibung des Grenzverlaufes

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

LANDKREIS UCKERMARK
Landkreisverwaltung
12541 Berlin, Uckermarkstr. 10

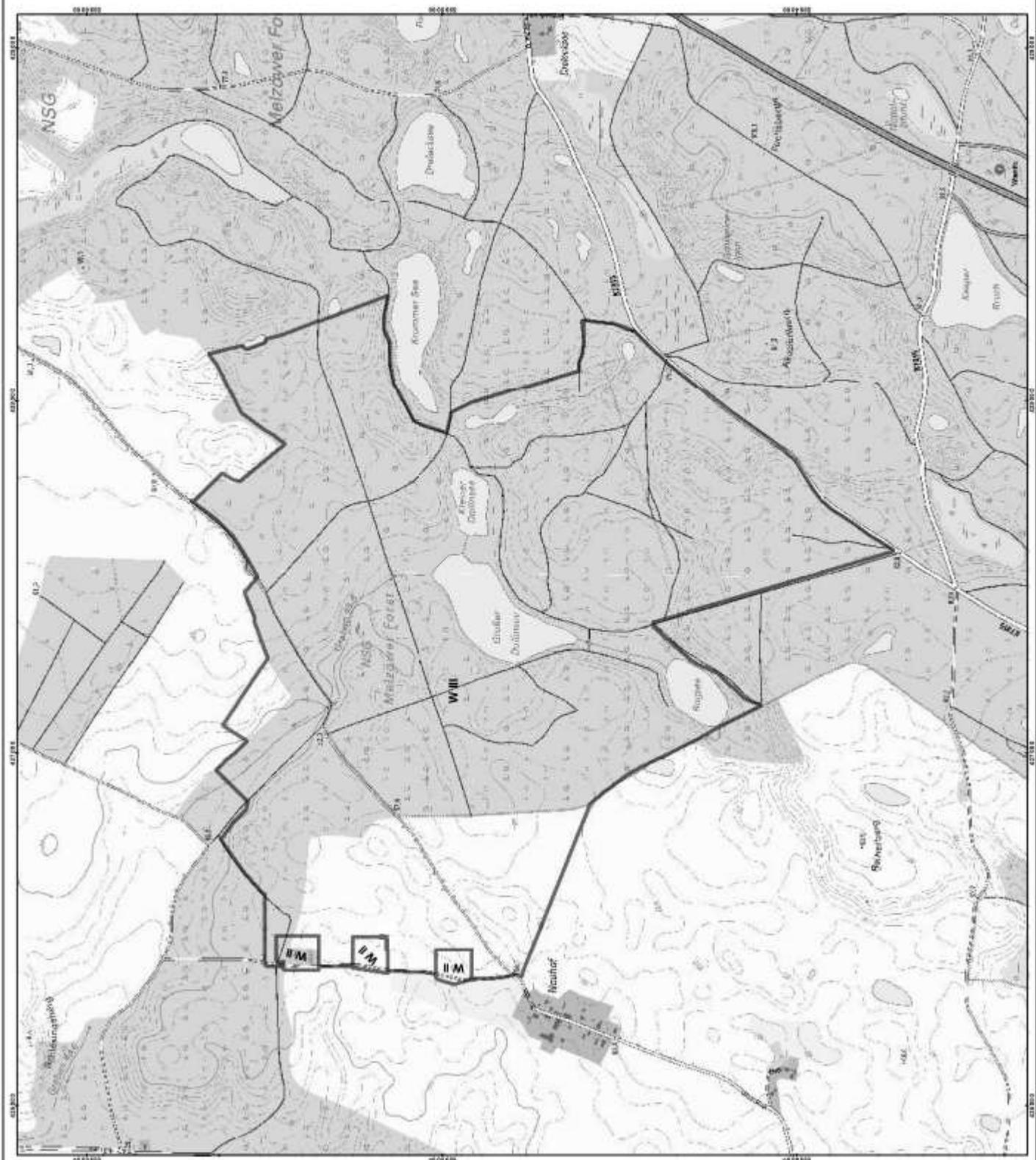
Übersichtskarte der Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzbereichs
Hennich

Schutzzonen
I (I.1) II (II.1) III (III.1)

Zweck: I nicht anwendbar

Maßstab: 1:10.000
Kartenverlag: V&A, Die Land

Verordnung: 87/2021
Die Karte ist eine geographische Information und stellt keine verbindliche Festlegung dar. Die Karte ist eine geographische Information und stellt keine verbindliche Festlegung dar. Die Karte ist eine geographische Information und stellt keine verbindliche Festlegung dar.



Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht durch extreme Witterungsbedingungen ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzeptia Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau